

1.) Vermerk

Vollzug des Abwasserabgabengesetzes hier: Abgabesatz in Sanierungsfällen

In dem als Anlage 1 dargestellten Fallbeispiel wird für einen bestimmten Zeitraum (Sanierungszeitraum) ein ordnungsrechtlicher Bescheid erlassen (Sanierungsbescheid), in dem für die Dauer der Sanierungsarbeiten die Überwachungswerte (ÜW) heraufgesetzt werden (SW). Diese Sanierungswerte liegen i.d.R. sowohl über dem Überwachungswert als auch über den Mindestanforderungen gem. Abwasserverwaltungsvorschrift.

§ 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG gibt die Voraussetzungen vor, unter denen eine Reduzierung des Abgabesatzes um die Hälfte möglich ist. Für das Fallbeispiel würde das bedeuten, dass eine Reduzierung des Abgabesatzes nur für den Zeitraum/die Zeiträume in Frage kommt, in denen die Bescheidswerte (ÜW) kleiner oder gleich den Mindestanforderungen (MA) sind. Da im dargestellten Fall die Sanierungswerte (SW) über den Mindestanforderungen liegen, kommt auf Grund des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AbwAG sowohl für den Sanierungszeitraum als auch für die restlichen Zeiträume eine Reduzierung des Abgabesatzes nicht in Betracht. D.h. es ist im gesamten Veranlagungsjahr der **volle** Abgabesatz anzusetzen.

